



HESSISCHER LANDTAG

14. 03. 2017

Plenum

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung
für ein Gesetz zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung
bei psychischen Krankheiten in der Fassung der Beschlussempfehlung
des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses
Drucksache 19/4650 zu Drucksache 19/3744**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Ambulante Hilfen sollen nach Möglichkeit auch außerhalb der Regelarbeitszeiten zugänglich sein."
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "und § 10 Abs. 3" gestrichen und werden nach der Angabe "bis 4" ein Semikolon und die Wörter "hiervon ausgenommen sind Kinder und Jugendliche" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "besonders" jeweils gestrichen.
 - c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Betreuer" ein Komma und die Wörter "wenn sie oder er mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitspflege betraut ist," eingefügt.
3. In § 9 Abs. 1 wird das Wort "besonders" gestrichen.
4. Dem § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Die in Abs. 1 Satz 2 genannte Versorgungsverpflichtung bleibt unberührt."
5. In § 11 Abs. 3 werden die Wörter "Regierungspräsidium Darmstadt" durch "für die Gesundheit zuständige Ministerium" ersetzt.
6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "aus der Region des für das psychiatrische Krankenhaus zuständigen" durch das Wort "eines" ersetzt.
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Das psychiatrische Krankenhaus hat der Fachaufsichtsbehörde jährlich über
 1. die Anzahl und Dauer von Unterbringungen, getrennt nach Geschlecht und Alter der untergebrachten Personen, nach diesem Gesetz sowie nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 2. die Anzahl der jeweiligen psychischen Störungen, aufgrund derer die Unterbringungen nach § 9 Abs. 1 erfolgen,
 3. den Zeitpunkt der Aufnahme in den Fällen nach § 17 Abs. 1 Satz 1,
 4. die Anzahl der Fälle nach § 17 Abs. 1 Satz 2,
 5. die Anzahl der Fälle, in denen nach einer Entscheidung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 die Person aufgrund eigener Entscheidung im psychiatrischen Krankenhaus verbleibt,

6. die Anzahl der Fälle nach § 17 Abs. 3 Satz 1,
 7. die Anzahl der Behandlungsmaßnahmen nach § 20,
 8. die Anzahl der besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 21 und
 9. die Anzahl der Fälle nach § 26 Abs. 1 Satz 1, wenn nach Ende der Beurlaubung unmittelbar die Entlassung erfolgt,
zu berichten."
8. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort "besonders" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "erhöhter Fluchtgefahr" durch "erhöhtem Entweichungsrisiko" ersetzt.
9. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
"Satz 2 gilt nicht für Besuche von und Telefonate mit den in § 24 Abs. 3 genannten Personen und Stellen."
10. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 13 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nr. 13 wird als neue Nr. 14 eingefügt:
"14. Ärztinnen und Ärzten, in deren Behandlung sich die untergebrachte Person vor ihrer Unterbringung befunden hat, sowie"
 - c) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 15.
11. § 30 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Begründung

Zu Nr. 1 (§ 4 Abs. 3)

Um den Grundsatz "ambulant vor stationär" erreichen zu können, wird darauf hingewiesen, dass hierzu auch Anlaufstellen gehören, die rund um die Uhr zugänglich sind. Der Kontakt zu ambulanten Hilfen kann dazu beitragen, die erhöhte Anzahl von Unterbringungen außerhalb der Regelarbeitszeiten zu vermeiden.

Zu Nr. 2 a (§ 5 Abs. 1)

Durch die Streichung des Verweises auf § 10 Abs. 3 HGÖGD wird klargestellt, dass die sozialpsychiatrischen Dienste nicht die Zuständigkeit für die Betreuung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher haben, sondern diese bei den Jugendämtern liegt.

Zu Nr. 2 b (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1)

Das Wort "besonders" wird aus Gründen der Rechtsklarheit gestrichen. Für die Eingriffsbefugnisse des sozialpsychiatrischen Dienstes muss es sich dennoch um die Gefährdung von Rechtsgütern handeln, denen ein besonders hoher Rang zukommt, also solche von bedeutendem Wert. Dazu gehören neben dem Leben auch die Freiheit, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung sowie schwerer wirtschaftlicher Schaden. Durch die Taten würden die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden. Demgegenüber reicht eine Gefahr für geringwertige Sachgüter oder Belästigungen, Beschimpfungen, Beleidigungen oder querulatorisches Verhalten gerade nicht aus.

Zu Nr. 2 c (§ 5 Abs. 5 Satz 1)

Hiermit wird klargestellt, dass lediglich die Betreuerinnen oder Betreuer, die mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsversorgung bestellt sind, Informationen über das Ergebnis der Untersuchung oder Einsicht in die Akte der betroffenen Person erhalten.

Zu Nr. 3 (§ 9 Abs. 1)

Die Änderung erfolgt aus Gründen wie zu Nr. 2 b erläutert.

Zu Nr. 4 (§ 10 Abs. 3 Satz 2)

Hiermit wird klargestellt, dass das Wahlrecht der unterzubringenden Person nicht dazu führt, dass die Versorgungsverpflichtung des psychiatrischen Krankenhauses aufgehoben ist. Das mit der Versorgung verpflichtete Krankenhaus kann sich daher nicht auf das Wahlrecht der unterzubringenden Person berufen, wenn im ausgewählten Krankenhaus eine Aufnahme nicht möglich ist, z.B. weil es nicht erreichbar ist oder keine Kapazitäten hat.

Zu Nr. 5 (§ 11 Abs. 3)

Die Durchführung des Gesetzes soll in einer Hand liegen, sodass die Aufgabe der Beleihungen und Bestellungen ebenfalls vom fachaufsichtsführenden Ministerium wahrgenommen wird.

Zu Nr. 6 (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5)

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Änderung, die einen bestehenden Widerspruch auflöst.

Zu Nr. 7 (§ 14 Abs. 1)

Der Umfang der Datenlieferung des psychiatrischen Krankenhauses an die Fachaufsicht wird erweitert und konkretisiert. Um langfristige Verbesserungen in der psychiatrischen Versorgung zu erzielen und Zwang zu vermeiden, ist es erforderlich, einen Überblick über die Unterbringungen und Zwangsmaßnahmen zu gewinnen. Die Anonymisierung bleibt gewährleistet.

Zu Nr. 8 a (§ 21 Abs. 1)

Die Änderung erfolgt aus Gründen wie zu Nr. 2 b erläutert.

Zu Nr. 8 b (§ 21 Abs. 2)

Die Wortwahl wird angepasst, da es sich hier nicht um Straftäter, sondern um Patienten handelt.

Zu Nr. 9 (§ 23)

Die Besuche von und Telefonate mit den in § 24 Abs. 3 aufgeführten Personen und Einrichtungen werden nicht beschränkt.

Zu Nr. 10 (§ 24 Abs. 3)

Mit der Aufnahme einer neuen Nr. 14 wird der untergebrachten Person ermöglicht, uneingeschränkten schriftlichen und auch telefonischen Kontakt zu den Ärztinnen und Ärzten aufzunehmen, in deren Behandlung sie sich vorher befunden hat. Dies dient dem Zweck einer möglichst effektiven Behandlung und kurzen Unterbringungszeit.

Die Änderungen in Buchst. a und c sind redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 11 (§ 30)

Das System der Kostentragung einer Unterbringung wird den Sozialgesetzbüchern angepasst. Der Landeswohlfahrtsverband ist danach im Fall der Unterbringung nicht mehr subsidiärer Kostenträger.

Wiesbaden, 14. März 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der stellv. Fraktionsvorsitzende:
Dr. Arnold

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Die Parlam. Geschäftsführerin:
Dorn